

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronakrise beeinflusst unseren Alltag zunehmend. Anfängliche Unsicherheiten, die sich aus den Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen ergeben hatten, haben sich inzwischen weitestgehend gelegt.

Als Waldbesitzer dürfen Sie sich natürlich in Ihrem Wald aufhalten und dürfen dort natürlich auch die notwendigen Maßnahmen durchführen, bzw. deren Durchführung organisieren und kontrollieren.

Auch wenn die aktuelle Situation schwierig und belastend ist, sollten Sie die in vielen Wäldern dringend notwendigen Maßnahmen nicht aus den Augen verlieren.

Ist noch Windwurf oder altes Käferholz aufzuarbeiten? Die Waldschutzsituation ist in weiten Teilen Bayern weiterhin sehr kritisch zu bewerten. Es bedarf auch heuer und auch in Zeiten von Corona einer konsequenten Kontrolle der Wälder und eine wirksame Borkenkäferbekämpfung. Diese sollte möglichst insektizidfrei erfolgen; ist dies nicht möglich, muss eine Polterbehandlung mit entsprechenden Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Beachten Sie bei der Waldarbeit bitte konsequent die Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung. Beachten Sie bei der Zusammenarbeit mit Personen, die nicht Ihrem Hausstand angehören die besonderen Maßnahmen zu Infektionsschutz (siehe Waldbrief extra 2/2020; S. 2)

Nachfolgend finden Sie eine Reihe von nützlichen Hinweisen und Links:

Zur Thematik **Sturmholzaufarbeitung und Waldschutz** finden Sie hier den aktuellen Newsletter der LWF [Blickpunkt Waldschutz 2/2020](#).

Einen Überblick über die **Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln** sowie Informationen zum **Laufzeitende der jeweiligen Zulassung** finden Sie hier, im Newsletter der LWF [Blickpunkt Waldschutz 1/2020](#).

Aktuelle Informationen **zur Borkenkäfersituation** finden Sie stets unter: <https://www.fovgis.bayern.de/borki/>

Informationen zur **finanziellen Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung** finden Sie in diesem [Merkblatt](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Halten Sie hierzu bitte auch Rücksprache mit Ihren Förstern der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Falls Ihnen der für Sie zuständige Beamte nicht bekannt ist, nutzen Sie bitte den [Försterfinder](#).

Aktuell läuft die **Mehrfachantragstellung 2020**. Wenn Sie als Waldbesitzer oder FZus in diesem Zusammenhang **Holzlagerplätze** auf fremden und der landwirtschaftlichen Förderung unterliegenden Flächen unterhalten, müssen Sie tätig werden. Der Eigentümer oder Pächter der Fläche, der Ihnen diese zur Verfügung gestellt hat, hat bis zum 15. Mai 2020 seinen Mehrfachantrag zu stellen.

Folgende Varianten sind uns bekannt:

1. **Kurzzeitige Lagerung von Schadholz**

Die Lagerung von (Schad-)Holz als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist zulässig und kann förderunschädlich sein, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt wird. Diese Lagerung kann demnach förderunschädlich in der Vegetationsperiode bei Grünland bzw.

in der Zeit zwischen Bestellung und Ernte für nicht länger als 14 aufeinander folgende bzw. nicht länger als insgesamt 21 Tage im Kalenderjahr erfolgen.

Außerhalb der Vegetationsperiode und nach der Ernte bis zur Bestellung ist auch eine längere bis mehrmonatige Lagerung möglich. Eine solche längere nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist beim zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) mindestens 3 Tage vor Beginn der Nutzung anzuzeigen.

Informationen erhalten Sie bei Ihrem [AELF](#); hier geht es zum [Antrag](#).

2. **Fälle höherer Gewalt/außergewöhnliche Umstände**

Schadholz kann für einen längeren Zeitraum eingelagert werden, wenn der Anfall auf höherer Gewalt bzw. Extremwetterereignissen beruht. Der Antragsteller hat weiter die Hauptnutzung anzugeben.

Unter höherer Gewalt werden folgende Sachverhalte anerkannt:

- Es stehen keine geeigneten anderen Flächen zur Verfügung bzw. die Lagerung auf anderen Flächen wäre mit erheblichen Kosten (z.B. für Transport) verbunden.
- Die Lagerung erfolgt für betriebsbedingtes Schadholz, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen der Aktivitäten von Forstlichen Zusammenschlüssen.
- Es ergeben sich keine Verstöße gegen Cross-Compliance-Bestimmungen bzw. das landwirtschaftliche Fachrecht.

3. **Längerfristige Lagerung von Schadholz**

Ist eine Lagerung aufgrund höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände über ein Kalenderjahr hinaus notwendig, ist dies bis zum Beginn der Vegetationsperiode bzw. bis zur Bestellung möglich.

Eine noch längere Lagerung führt dazu, dass die Fläche bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Teilfläche, im Folgejahr mit Nutzungscode 990 "*max. 3 Jahre nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche*" codiert werden muss. In der Folge kann für diese Fläche auch keine Flächenprämie gewährt werden. Hat der Landwirt den Mehrfachantrag bereist gestellt, ist diese Änderung bzw. Ergänzung auch noch nachträglich online möglich.

Bei [AUM-Verpflichtungen](#) nach dem [KULAP](#) oder bei [VNP](#)-Flächen wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges [AELF](#).

Mit dem Eigentümer oder Pächter der von Ihnen oder Ihrem FZus für einen längeren Zeitraum genutzten Fläche sollte eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung abgeschlossen werden. Darin sollte eine Regelung getroffen werden, wie und ob die gekürzte Flächenprämie erstattet wird. Sie können sich dabei an der Höhe der gekürzten Förderung orientieren, den landwirtschaftlichen Ertragswert zu Grunde legen oder sich z.B. an der Menge des eingelagerten Holzes orientieren. Auf jeden Fall sollte in Bezug auf Pachtflächen auch der Flächeneigentümer informiert und in die Absprachen mit einbezogen werden.

Die grundsätzlichen Regelungen und Ausgestaltungen von Fragen der Lagerung von Holz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen haben wir den LMS vom 22.05.2015 und 12.09.2017 entnommen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte stets das letzte Mittel sein. Manchmal ist er aber unvermeidbar.

Bitte beachten Sie hierbei unbedingt die rechtlichen Regelungen und speziell die Erfordernis des „**Sachkundenachweis Pflanzenschutz**“.

Auch in **PEFC-zertifizierten Wäldern** ist ein **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich möglich**.

Was genau im PEFC-zertifizierten Wald zu beachten ist, lesen Sie hier: [Informationen, Merkblatt und Checkliste zum PSM-Einsatz in PEFC-zertifizierten Wäldern](#)

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.